

Aus: Pilgram, Arno u.a. (Hrsg.): Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen? - Strafrecht und Kriminologie in Zeiten transkultureller Gesellschaften und transnationalen Rechts, Wien/Berlin 2012, S.221-236.

„Verbrecher aus verlorener Ehre?“ – Zur Konjunktur der Ehre in kriminalwissenschaftlichen Diskursen

Michael Jasch

1. Einleitung

Ein antiquiert anmutender Begriff hat Konjunktur: Die „Ehre“ spielt wieder eine Rolle in gesellschaftspolitischen Diskussionen, der medialen Öffentlichkeit, in strafrechtswissenschaftlichen und kriminologischen Diskursen. Das ist auf den ersten Blick verwunderlich. Schon 1975 hat der Soziologe Peter Becker postuliert, das Konzept der Ehre sei nur noch ein „ideologisches Überbleibsel im Bewusstsein überholter Schichten.“¹ Ehre sei in der Moderne durch die Entdeckung der individuellen Würde der Person abgelöst und damit überflüssig geworden.² Kein Wunder also, dass in der Folgezeit die Frage aufgeworfen wurde, ob dieser Begriff lediglich eine „Restgröße, (...) ein Fossil in der Moderne“³ darstellen würde. Und in der Tat erscheint es anachronistisch, wenn in den postindustriellen Gesellschaften Mitteleuropas, in denen Rationalität, Pragmatismus und Rechtsförmigkeit als Leitbilder dominieren, ein derart emotional behafte ter, eher pathetischer Wertbegriff noch eine Rolle spielen sollte. Dabei weist die neue Konjunktur der Ehre auf einen Prozess hin, der als Folge einer zunehmenden kulturellen Diversifizierung gesehen werden kann. Die Thematisierung der – insbesondere abweichenden – Ehrvorstellungen findet statt entlang kultureller Grenzen und Konfliktlinien, an denen einmal mehr das Instrument des Kriminalrechts in Stellung gebracht werden soll. Das ist sowohl kriminalpolitisch als auch wissenschaftlich höchst fragwürdig, wie an dem Verhältnis zwischen Strafrecht und Ehre sowie ihrer jüngsten kriminologischen Thematisierung verdeutlicht werden soll.

1 Berger 1975, S. 75.

2 Ders., S. 79 ff. Ebenso die Position von Frevert 1992, S. 68.

3 Vogt 1997, S. 381.

2. Welche Ehre?

Im deutschen Sprachraum wird der schillernde Begriff der Ehre ganz allgemein mit Achtungswürdigkeit und Anerkennung umschrieben. Da das Bedürfnis nach Achtung und Anerkennung in einem weiten Sinn wohl zu den menschlichen Grundbedürfnissen schlechthin gehört, kann es kaum verwundern, dass das Thema „Ehre“ seit langer Zeit einen festen Platz in der dokumentierten Kulturgeschichte der Neuzeit behaupten kann. Die Literatur spiegelt dieses über die Jahrhunderte stets präsente Motiv wider: Hinlänglich bekannt sind die Klassiker, die von der „Ehre“⁴ an sich als einem hohen gesellschaftlichen Wert handeln, die zerstörerischen Folgen eines starren bürgerlichen Ehrbegriffes thematisieren⁵ oder von den Menschen berichten, die aus „verlorener Ehre“ sogar zu Verbrechern⁶ werden. Einer der wohl berühmtesten gesellschaftskritischen Romane der Moderne führt den Ehrverlust bereits im Titel und stellt die Zerstörung einer individuellen Ehre und der dahinter stehenden bürgerlichen Existenz einer jungen Frau durch eine mediale Herzcampagne in den Mittelpunkt.⁷

Doch auch jenseits der klassischen bildungsbürgerlichen Kulturvorstellungen besitzt die Ehre offenbar bis heute eine gewisse Attraktivität. Zeitgenössische Hollywood-Thriller⁸ und Computerspiele⁹, die sich an ein junges Publikum richten, thematisieren Kämpfe um und Vorstellungen von Ehre. Was genau unter der Ehre zu verstehen ist, welchen Inhalt sie hat, bleibt allerdings ungeachtet der weitläufigen Verbreitung des Terminus nebulös. Zu einem Teil ist diese Unklarheit natürlich eine norwendige Folge des Inhalts „gesellschaftliche Anerkennung“, die mit dem Begriff „Ehre“ in Verbindung gebracht wird. Womit sich eine Person soziale Anerkennung, Ruhm und Wertschätzung erwarbt, kann nur in Abhängigkeit von der jeweiligen Gesellschaftsordnung, ihrem Zustand und ihren Interessen in der betreffenden Situation bestimmt werden. Ehre ist primär ein soziales Konstrukt.¹⁰ Nur folgerichtig ist es daher, dass

der Begriff endgültig verschwimmt, wenn die Konstruktion der Sozialsysteme gerade auf Individualisierung und Internationalisierung beruht und althergebrachte gesellschaftliche Institutionen ihren Wert einbüßen. Mit der Pluralisierung und Ausdifferenzierung von Gesellschaften wächst zwangsläufig die Zahl der Inhaltsbestimmungen von Ehre. Möglicherweise verdankt die Ehre gerade dieser Unbestimmtheit und Wandelbarkeit ihre historische Kontinuität und Allgegenwärtigkeit. Schon vor 250 Jahren schrieb Cesare Beccaria über den Begriff der Ehre, er gehöre zu „denjenigen, welchen ausführliche und gänzende Abhandlungen gewidmet wurden, ohne dass damit wahrlich auch nur eine genaue und feste Vorstellung verknüpft gewesen wäre.“¹¹

3. Das Strafrecht und die Ehre

Den Strafrechtlern geht es bei der Bestimmung von Ehre heute nicht viel besser als seinerzeit Beccaria. Wie in den meisten Rechtsordnungen wird die personale Ehre auch in den deutschsprachigen Staaten¹² strafrechtlich gegen Verletzungen geschützt, ohne dass ein intersubjektiv nachvollziehbarer, eindeutiger Gehalt mit ihr verbunden werden kann. Ehre als Schutzgut des deutschen Kriminalrechts wird gemeinhin umschrieben als der „verdiente Achtungsanspruch“ einer Person, wobei sich in dieser Konzeption sowohl normative als auch empirische Elemente verbinden sollen: Normativ ergibt sich ein unveräußerlicher Anspruch auf Achtung der Person bereits aus der Menschenwürde, die in den Verfassungen sowie internationalen Menschenrechtsdeklarationen verbrieft ist. Während diese individuelle Würde der Person immanent ist und weder verdient werden kann noch muss, markiert die faktisch-empirische Seite des Begriffes den erworbenen „guten Ruf“¹³ einer Person, also eine soziale Beziehung zwischen dem Einzelnen und seiner Umwelt.

Diese Zweiseitigkeit von Ehre ist alt. Bis zu den Schriften des römischen Philosophen Ciceron lässt sich der Dualismus einer individuell-ethischen und einer äußereren, erworbenen Achtung zurückverfolgen, wenn auch die innere Ehre der Menschen während des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung noch keine bedeutsame Rolle spielte.¹⁴ Zudem lassen sich diese beiden Seiten, die bei der Bestimmung des strafrechtlichen Ehrenschatzes auftauchen, bis heute in ganz

⁴ Exemplarisch dafür ist das 1889 uraufgeführte Theaterstück „Die Ehre“ von Hermann Sudermann.

⁵ Erwa in Theodor Fontanes erstmal 1894 publiziertem Gesellschaftsroman „Effi Briest“.

⁶ In Friedrich Schillers auf einer wahren Begebenheit beruhendem Werk „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ (1786).

⁷ Heinrich Böll: Die verlorene Ehre der Katharina Blum, oder: wie Gewalt entstehen und woher sie führen kann, München 1974..

⁸ Die Ambivalenz der „Ehre“ wird anhand der Themen der einschlägigen Filmtitel anschaulich: Sowohl die Ehre unter Kriminellen – wie in „Das Gesetz der Ehre“ (2009, Regie: Gavin O’Connor) – als auch die „Heldenehr“ in Filmen über das Militär (Eine Frage der Ehre, 1983, Regie: Rob Reiner) wird mit dem Begriff angesprochen.

⁹ So ist ein militaristisches, für Kinder ab 12 Jahren freigegebenes und von einem großen deut-

¹¹ Beccaria 1988, S. 77.

¹² Im deutschen Strafgesetzbuch enthält der mit „Beleidigung“ überschriebene 14. Abschnitt die Delikte gegen die Ehre (§§ 185 ff. StGB), „Strafbare Handlungen gegen die Ehre“ sind in §§ 111 ff. StGB-O aufgeführt und „Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Privat- und Geheimbereich“ fasst das StGB der Schweiz in §§ 173 ff. zusammen.

¹³ BGHSt 35, 77.

unterschiedlichen Kulturreisen wieder finden. So unterscheidet auch der orientalisch-islamische Kulturrbaum zwischen innerer und äußerer Ehre¹⁵, zwischen familieninternen, patriarchalischen Achtungs- und Hierarchieansprüchen einerseits und der Reputation der Familie in der sozialen Umwelt andererseits.

Der Inhalt des strafrechtlichen Ehrbegriffes, darüber besteht weitgehend Einigkeit in der deutschen Strafrechtslehre, kann heute sinnvoll nur auf der Grundlage des Menschenbildes der Verfassung bestimmt werden.¹⁶ Doch in den Grenzbereichen bietet auch dieser Rekurs auf das selbst einer steten Aktualisierung unterworfenе Verfassungsrecht kaum präzise Abgrenzungsmöglichkeiten. Insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen Ehrenschutz und Meinungsfreiheit wirft immer wieder schwer zu entscheidende Probleme auf.¹⁷ An die Stelle der dogmatischen Bemühungen um einen klaren und allgemeingültigen Ehrbegriff ist daher eine „Flucht in die Kasuistik“¹⁸ getreten.

Ob für einen bürgerlichen Ehrenschatz mit strafrechtlichen Mitteln überhaupt ein zwingendes Bedürfnis besteht, kann schon angesichts der eher geringen Bedeutung dieser Delikte in der Justizpraxis mit guten Gründen angezweifelt werden.¹⁹ Eine treffende Beschreibung der Rechtfertlichkeit von Ehrenverletzungstaten findet sich in der lakonischen Kommentierung der Beleidigungstatbestände durch Fischer: „Die Anzeigebereitschaft ist gering; die Mehrzahl der Anzeigerstatter wird ohne größeres Federlesen auf den Privatklageweg verwiesen und erleidet dort nach Zahlung von Sicherheitsleistung, Gebührenvorschuss, Kostenvorschuss für das Sühneverfahren und des [...] Rechtsanwalts-

honorars regelmäßig Schiffbruch, in hartnäckigen Fällen eine Sonderbehandlung zur Abwehr des Querulantentums.“²⁰ Während sich die staatliche Strafverfolgung auf diese Weise aus den ehrbezogenen Konflikten zwischen Privaten weitgehend zurückgezogen hat, wird sie überproportional aktiv sobald Amtsträger, insbesondere Polizeibeamte oder Justizangestellte, in möglicherweise strafrechtlich relevanter Form verbal attackiert werden. Die Dominanz der Beamten unter den Anzeigerstattern bei Ehrenverletzungstaten hat diesen Ruf eingebracht, in Wahrheit zu „kleinen Staatschutzdelikten“²¹ mutiert zu sein.

Wesentlich mehr als mit dem strafrechtlichen Schutz der Ehre ist der kriminawissenschaftliche Diskurs heute mit der Bewertung von Straftaten gegen das Leben, den Körper oder die Willensfreiheit beschäftigt, deren Tatans

oder -motivation auf bestimmten Ehrvorstellungen beruhen. Im Zentrum des Interesses stehen dabei die so genannten „Ehrenmorde“ an jungen Frauen innerhalb von Einwandererfamilien.²² Für Strafjuristen stellt sich bei diesen Taten die Frage, ob die in der Persönlichkeit der (ausschließlich männlichen) Täter verankerten Ehrvorstellungen ihrer Ursprungskultur es ausschließen, die Tatmotivation als einen „niedrigen Beweggrund“ im Sinne von § 211 StGB – und damit als Mord – zu bewerten. Zu beurteilen ist dies aufgrund einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten zur Tatzeit sowie aller objektiven Tatumsstände. Die Bejahung dieser Frage würde dazu führen, die Tötung als einen mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Mord sondern „nur“ als Totschlag einzustufen. Seit Mitte der 1990er Jahre betonen die bundesdeutschen Strafgerichte, dass es bei der Bewertung eines Beweggrundes als „niedrig“ grundsätzlich auf die Sichtweise der deutschen Rechtsordnung ankommt.²³ Dennoch ist eine Verneinung des Mordmerkmals denkbar, wenn der Täter von tatsächlich prägenden Wertvorstellungen seiner Heimat so stark durchdrungen ist, dass er die Bewertung seines Handelns als auf „niedrigen“ Gründen beruhend nicht nachvollziehen konnte. Ob dies der Fall ist, stellt eine Frage dar, bei deren Beantwortung den Fachgerichten ein weiter Beurteilungsspielraum zu kommt. Dabei nimmt der Bundesgerichtshof in jüngerer Zeit einen restriktiven Standpunkt ein und bewertet Tötungen in Einwandererfamilien aufgrund von verletzter Ehre oder zwecks „Blutrache“ regelmäßig als Mord.²⁴

4. Ehre als „kriminogener Faktor“

Ehre wird in den öffentlichen kriminalpolitischen Diskussionen der vergangenen Jahre intensiv im Kontext bestimmter schwerewiegender, wenn auch seltener Gewaltdelikte in Familien oder durch Täter mit einem Migrationshintergrund thematisiert. Vor allem die so genannten „Ehrenmorde“ und die Nörigungen von jungen Frauen, eine Ehe einzugehen, sind seit Beginn des neuen Jahrtausends in aller Munde. Aber auch ubiquitäre Handlungen wie Köpferverletzungen unter Jugendlichen, die von den Tätern mit vorangegangenen Verbalattacken auf die Familienehre legitimiert werden, oder mehr oder weniger gewaltsame Nötigungsbens- oder auch nur Kleidungsstil pflegen, beschäftigen die Kriminapolitik und

¹⁵ Schiffhauer 1983, S. 65; Toprak 2007, S. 153.

¹⁶ Fischer vor § 185, Rn. 5.

¹⁷ Speziell zu diesem Konflikt: Otto 2005, S. 575.

¹⁸ Winter 2008, S. 106.

¹⁹ Zu Recht auf der Grundlage von normativen und empirischen Argumenten kritisch daher auch: Kubiciel/Winter 2001, S. 330.

²⁰ *U. a. & 105 000 n. c*

²¹ Siehe dazu die ausführliche Untersuchung von Oberwittler/Kasselt 2011.

²² BGH NJW 1995, 602. Anders noch: BGH NJW 1980, 537. Die unterschiedlichen juristischen Positionen zu dieser Entscheidung werden deutlich einerseits in der ablehnenden Anerkennung von Fabrictius 1996, S. 209, andererseits in den zustimmenden Kommentaren von Hilgendorf 2009, S. 141, und Grünewald 2010, 1.

die Kriminologie. In wissenschaftlicher Hinsicht haben die Diskussionen sogar schon dazu geführt, von der Ehre als einem „kriminogenen Faktor“²⁵ zu reden. Diese Zuspritzung ist schon angesichts des unklaren und variablen Gehaltes des Ehrempfindens problematisch. Hinter dem, was als Ehre bezeichnet wird, liegen vielmehr andere und wesentlich konkretere Variablen verborgen, die bei den betroffenen Personen das Empfindungsbündel „Ehre“ erst konstituieren.

4.1. Ideale von Männlichkeit

Traditionell und in verschiedenen Kulturen handelt es sich bei vergeltenden Reaktionen auf empfundene Ehrverletzungen stets um eine männliche Angelegenheit. An die männlichen Familienmitglieder wird die Rollenerwartung herangetragen, als Hüter der „gehligtesten Objekte“, des Hauses, der Frauen und des Gewehrs, stets in der Lage zu sein, die Hausforderungen der Rivalen in einem ständigen Kampf um diese Güter anzunehmen und abzuwehren.²⁶ Eine kriminologisch relevante „Kultur der Ehre“ wurde erstmals systematisch von Nisbett und Cohen²⁷ herausgearbeitet, die männliche Ehrvorstellungen für die höhere Gewaltbereitschaft in den US-amerikanischen Südstaaten im Vergleich zum Norden des Landes verantwortlich machen und zugleich historisch-ökonomisch herleiteten:

Die stärker mit einer aggressiven Machokultur verbundenen Rollenerwartungen in den Südstaaten führten sie auf die ursprünglich als Viehtreiber-Gesellschaften zu klassifizierende Sozialordnung in diesen Gebieten zurück. Diese ökonomische Lage habe eine Kultur ständiger Abwehrbereitschaft und brachialer Interessendurchsetzung hervorgebracht und tradiert, da der Schutz des Viehbestandes gleichbedeutend mit der Sicherung der eigenen Existenz war.²⁸

Und unter den heute Aufsehen erregenden Fällen von Gewalttaten zur Restitution der Familienehre in Migrantengesellschaften ist kein Ereignis bekannt, in dem die Gewalt von Frauen – zumindest nicht unmittelbar und eigenhändig – ausgetüft wurde. Vielmehr offenbart gerade die spektakulären, als Ehremorde bezeichneten Tötungsdelikte an jungen Frauen vormoderne, extrem patriarchalische Familienstrukturen. Und doch: Die Gleichung „muslimische Machokultur gleich Gewalt“²⁹ wäre oberflächlich und greift zu kurz. Ehrmotivierte Gewalt basiert auf informellen Normen, die sehr niedrige Toleranzschwellen gegenüber Verletzungen der äußeren Ehre der eigenen Person, von Familienangehörigen

oder der Familie als Ganzes beinhalten und im Fall einer Ehrverletzung eine nach außen sichtbare Vergeltung verlangen. Wem diese Aufgabe zufällt oder wer sich innerhalb von Sozialsystemen dieser Aufgabe verpflichtet fühlt, ist abhängig von ethnisch-kulturellen oder auch schlicht innerfamiliären, zumeist unausgesprochenen Rollenzuweisungen. Und diese Rollenzuweisungen sind erheblich in Bewegung geraten.

Obwohl die Phänomenologie der spektakulären, bundesweit bekannt gewordenen Ehrenmorde eine nahezu alleinige Zuweisung dieser Rolle zu den jungen Männern innerhalb von Einwandererfamilien suggeriert, und obwohl die Variable „Geschlecht“ insgesamt betrachtet noch immer den verlässlichssten Prädiktor für Gewaltahndlungen darstellt, so lohnt es sich doch, von primär geschlechtsbezogenen Deutungsmustern etwas Abstand zu gewinnen und die hinter diesen Verhaltensmustern liegenden Faktoren in den Vordergrund zu rücken. Betrachtet man nämlich die Masse der Gewaltahndlungen abseits der spektakulären Einzelfälle, so wird sich herausstellen, dass sich die traditionellen Attribute der männlichen Rolle – Stärke, Dominanz, Interessendurchsetzung, Verteidigung des Achtungsanspruches – nicht allein auf die männlichen, sondern auch die weiblichen Angehörigen bestimmter Milieus erstrecken.

- a) In diese Richtung weisen bereits die Befunde von Enzmann u. a.³⁰, die einen direkten Zusammenhang zwischen der Befürwortung gewaltlegitimierender Männlichkeitssnormen und der eigener Delinquenzhäufigkeit nicht nur bei jungen Männern sondern ebenso bei Mädchen aus Familien mit Migrationshintergrund festgestellt haben. Mit anderen Worten: Nicht nur Männer, sondern auch Frauen, die männliche Rollen mit traditionellen Attributen von Stärke und Verteidigung der Familienehre nach außen ausstratten, weisen eine signifikant höhere Delinquenzbelastung auf als jene, die diese gewaltlegitimierenden Männlichkeitssnormen nicht unterstützen. Dadurch wird zweifelhaft, ob die mentale Bejahung einer Machokultur und die eigene Gewaltbereitschaft in irgendeinem ursächlichen Zusammenhang stehen. Ebenso ist es vorstellbar, dass es sich bei den Bildern von Geschlechterrollen und der individuellen Gewaltakzeptanz schlüssig um unterschiedliche Dimensionen handelt, die sich zwar überschneiden, aber auch von jungen Migranten beispielweise mit qualitativen Forschungsmethoden hinterfragt, so deutet sich an, dass deren Selbstverständnis in erster Linie durch die Eigenschaft des „Ausländer“ geprägt ist, die ihrerseits erst auf das Geschlechtstrollenverständnis abfärbt: „So ist das Geschlecht der Männer durch diskursive Zuschreibungen ethnisiert, aber nicht zwingend determiniert [...].“³¹

²⁵ Wilms 2009, S. 65.

²⁶ Bourdieu 1972, S. 34. Eine anschauliche Darstellung der männlichen Dominanz in Ehrkonflikten auch in der mitteleuropäischen Geschichte findet sich bei Burkhardt 2006, S. 19 ff.

²⁷ Nisbett/Cohen 1996.

²⁸ Nisbett/Cohen 1996, S. 5 ff.

Gegen eine kausale Bedeutung von Ehrvorstellungen sprechen auch die Befunde, die Luedtke³² aus Daten einer Längsschnittstudie mit Schülern im Bundesland Bayern gewonnen hat. Zwar bestätigte die bivariate Betrachtung von männlichen Dominanzvorstellungen und eigenem Gewalthandeln der Befragten die Vermutung einer positiven Korrelation zwischen diesen beiden Variablen. Der Einfluss machohafter Wertvorstellungen auf das Gewalthandeln relativierte sich jedoch drastisch, sobald diese in ein Gesamtmodell mit anderen Einflussgrößen wie der Cliquenzugehörigkeit, eigenen Gewaltkrimisierungen und gewaltbejahenden Einstellungen eingeordnet wurden. Insgesamt erwies sich die Vorstellung von männlicher Dominanz als „ein relevanter, aber kein zentraler Hintergrundsfaktor für die von Jungen ausübt körperliche Gewalt in der Schule.“³³

b) Ein weiterer kriminalstatistischer Befund deutet auf Umbruchsprozesse in dem Verhältnis zwischen den Geschlechtern hin und stellt schnelle Verknüpfungen von gewaltlegitimierender Ehre und Männlichkeit in Frage. Betrachtet man die Entwicklung der polizeilich registrierten Tatverdächtigen bei dem häufigen Gewaltdelikt der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB; siehe Tabelle unten), so zeigt sich, dass der Unterschied zwischen Männern und Frauen in der Delinquenzhäufigkeit während der vergangenen Jahrzehnte langsam aber kontinuierlich abnahm – und dies gilt auch für die nichtdeutsche Bevölkerung, der tendenziell eher ein starres Rollenverhalten unterstellt wird. Die „Emanzipation“ der jungen Frauen in Bezug auf interpersonale Delinquenz macht also auch vor den Familien mit Migrationshintergrund nicht Halt, und die Anlässe, aus denen Mädchen körperliche Gewalt ausüben, haben vielfach etwas mit letzter Ehre zu tun.

c) Auch in anderen Bereichen gibt es Anzeichen dafür, dass die Geschlechterrollen (auch) in Migrantinfamilien vielfach den verbreiteten Klischees nicht mehr entsprechen. So haben Jugendstudien in jüngerer Zeit gezeigt, wie sehr zum Beispiel die türkischen Mädchen in der Bundesrepublik in ihrem Selbstverständnis und ihren Lebensentwürfen heute ihren deutschen Altersgenossinnen gleichen. Würzburger Erziehungswissenschaftler, die mehr als 800 Hauptschüler und -schülerinnen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren befragten, fassten ihre Untersuchungsergebnisse mit den Worten zusammen, die Mehrheit der jungen Türkinnen sei heute selbstbewusst gegenüber ihren Eltern und Geschwistern, kulturell offen und gut integriert.³⁴ Gleichzeitig konstatierten die Sozialwissenschaftler jedoch, dass diese Attribute auf türkischstämmige Mädchen wesentlich stärker zutreffen als auf die jungen Männer mit dem selben kulturellen Hintergrund. Während 78 Prozent der befragten Türkinnen eine hohe kulturelle Offenheit als wichtigen Wert bejahten, schlossen sich mit 69 Prozent weniger junge Türken dieser Haltung an.

Dieser weibliche Vorsprung an Offenheit und Selbständigkeit stellt kein Phänomen bestimmter Bevölkerungsgruppen dar. Vielmehr weisen Datenerhebungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Arbeitsmarkt gegenwärtig auf eine Umkehr der bisher bekannten strukturellen Benachteiligungen im Verhältnis zwischen den Geschlechtern hin. Während früher stets die sozialen Teilhabe- und Zugangschancen der Mädchen als verbessерungsbedürftig angesehen wurden, kristallisierten sich heute immer mehr die Jungen als Modernisierungssorgenkindern³⁵ der Gesellschaft und dem neuen „schwachen Geschlecht“³⁶ gesprochen.

4.2. Die Ehre der Exkludierten

Als der „gemeinsame Nenner“ ehrenwertiger Gewalt lässt sich wohl weder das Männlichkeitideal, noch die ethnische Herkunft oder die Religionszugehörigkeit, sondern vielmehr der Grad der sozialen Ausgrenzung bestimmter Personen und Personengruppen ausmachen. Ausgrenzung – hier verstanden als eine Ansammlung sozialer Benachteiligungsfaktoren wie ein fehlender oder geringerer Bildungsabschluss, fehlende Sprachkompetenzen, Sozialhilfebezug, sozio-ökonomischer Status der Eltern – ist bei der Erklärung delinquenter Gewalt handlungen junger Männer der Faktor, der sowohl die ethnisch-nationale

Männliche nichtdt. Tatverdächtige	Weibliche nichtdt. Tatverdächtige	Verhältnisfaktor
1988 13.824	1.297	10, 65
1998 30.408	3.186	9, 54
2008 33.705	5.128	6, 57

Quelle der Daten: Bundeskriminalamt Wiesbaden, Polizeiliche Kriminalstatistik der jeweiligen Jahrgänge, Tab. 61, (Schlüsselziffer 2220).

³⁴ Reinders 2008; ders. in: Süddeutsche Zeitung v. 31. Juli 2009.

³⁵ Die Zeit v. 7. Juni 2007 (Nr. 24); differenzierend hinsichtlich dieser Diagnose die Beiträge in Budde/Mammes 2009.

Herkunft als auch die Religionszugehörigkeit oder den Grad der Religiosität nahezu neutralisiert. Dem entspricht die Erfahrung, dass sich ehrmotivierte Gewalt keineswegs auf die Gruppe beschränkt, auf die derzeit die öffentliche Diskussion konzentriert ist: die Angehörigen des muslimisch-orientalischen Kulturreiches. Vorstellungen von Ehre in Zusammenhang mit gewaltssamer Interessendurchsetzung spielen ebenso bei strafbaren Gewalthandlungen durch Abkömmlinge von Spätaussiedlerfamilien aus Osteuropa und Russland eine Rolle³⁷ und markieren hier einen ganz anders gelagerten Kulturreik. Zudem werden teils marianische Ideale von Ehre regelmäßig von anderen Subkulturen zur Legitimation ihres Handelns in den Vordergrund gerückt. So besitzt die Ehre in der rechtsextremen Szene sowie in Motorrad-Clubs, die mit organisierter Kriminalität in Verbindung gebracht werden, ebenfalls einen besonderen Stellenwert bei der Legitimation der Handlungen, der Identifikationsbildung der Gruppenmitglieder und der Abgrenzung nach außen.

Kriminologisch ist dieser Befund nicht besonders überraschend. Auch in früheren Jahrzehnten, in denen die Kriminologie die Delinquenz von Einwanderern und ihren Kindern noch unter der Bezeichnung „Ausländerkriminalität“ lebhaft diskutierte, fiel bereits die entscheidende Bedeutung sozialer Teilhabe und Teilhabechancen im Prozess der Entstehung von Kriminalität auf.³⁸ Die Migration innerhalb und nach Mitteleuropa hat seither neue Dimensionen und Qualitäten angenommen. Doch in Deutschland ist es bisher nicht gelungen, die Exklusion von Migranten wesentlich zu minimieren. Auch im Jahr 2010 musste der Bericht der Bundesregierung noch feststellen: „Zu oft entscheidet Herkunft heute noch über den Schulabschluss und damit über die Zukunft. Das führt in nahezu allen Stufen des Schulsystems zu Benachteiligungen, insbesondere dann, wenn der vergleichsweise schwächere soziale Hintergrund mit dem Migrationshintergrund korreliert.“³⁹

Nicht unbedacht bleiben dürfen bei der Erforschung der Reaktionen auf Exklusion zwei weitere Faktoren, die auch im Zusammenhang mit ehrmotivierter Gewalt diskutiert werden⁴⁰: Erstens die Bedeutung von Gruppen, seien es Familien oder jugendliche Straßengangs, die bei der Generierung und Verstärkung von Ehrvorstellungen eine entscheidende Rolle spielen dürfen. Zweitens, und damit zusammenhängend, die Funktion von „ehrenhaften“ Wertvorstellungen für die individuelle Identitätsbildung, vor allem bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Diese beiden Faktoren bieten marginalisierten Personen einen Aus-

weg, zumindest aber eine Kompensation des Gefühls des „Nicht-dazu-Gehörens“ in einer fremden Mehrheitsgesellschaft. Die „Ehre in der Fremde“⁴¹ wirkt, auch und gerade wenn sie sich auf Kollisionskurs mit der fremden Rechts- und Werteordnung befindet, als ein kulturelles und soziales Bollwerk, das Gemeinschaft und Selbstvergewisserung ermöglicht.⁴² Ehrvorstellungen, Kollektive und das Bedürfnis nach Individualisierung können Merkmale eines komplexen und bisher wenig erhellten Prozesses sein, der sich in Subkulturen als Antwort auf Ausgrenzung entwickelt.

Zu einfach ist es dagegen, das Ehrempfinden einer bestimmten Kultur oder eine Machokultur als kausale Faktoren für Gewaltakte anzusehen. Vielmehr sprechen die vorliegenden Befunde dafür, dass es sich sowohl bei den gewalt legitimierenden Ehrvorstellungen und -empfindlichkeiten als auch den Gewaltakten selbst um – verschiedene, aber aufeinander bezogene – Symptome einer sozialen Randständigkeit und Perspektivlosigkeit handelt. In historischer Perspektive ist dabei bemerkenswert, wie sich der Ritus einer gewaltsamen Verteidigung von Ehre in Mitteleuropa sozial verschoben hat: War die tödliche Saufaktion in Form des Duells⁴³, das in Deutschland noch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur „Wiederherstellung der Mannesrechte“ praktiziert wurde, allein den ehrbaren, höhergestellten Ständen vorbehalten, so erweist sich heute die explizit mit Ehrvorstellungen begründete Gewalt gerade umgekehrt als ein Stigma der sozialen „Underdogs“.

5. Die Instrumentalisierung der Ehre

Während der Stellenwert der Ehre im Prozess der Kriminalitätsentstehung wissenschaftlich noch wenig konturiert ist, erfreut sie sich großer Beliebtheit in einem politischen Prozess der Abgrenzung zu den „Fremden“. Die bundesdeutsche Gesetzesinitiative für ein separates Strafgesetz gegen Zwangsvorheiratungen⁴⁴, die Burka-Verbote in Belgien und Frankreich oder so grundlegende Vorstöße wie der Vorschlag von Österreichs Innenministerin, einen neuen Begriff

³⁷ Dazu: Strasser/Zdun 2005.

³⁸ Ein Überblick über die Forschungslage findet sich bei Albrecht, § 41 II 2, sowie bei Eisenberg, § 50 Rn. 73 ff. Zumindest bei rechtlich eingebürgerten Migranten kann Mansel 2009, S. 74, heute keinen signifikanten Zusammenhang zwischen Migrationshintergrund und der Häufigkeit einer Anklageerhebung bei registrierten Taten mehr feststellen.

³⁹ Schiffauer 1983, S. 102.

⁴⁰ Ähnliche Überlegungen stellt Steuten 2005, S. 39, an, der auf die Infragestellung des kulturellen Kapitals“ der Einwanderer in ihren Gastländern hinweist. Siehe auch die theoretische Konzeptionierung dieser Probleme bei Groenemeyer 2005, S. 5 ff.

⁴¹ Grundlegend dazu: Frevert 1995 sowie Schlink 2002.

⁴² Der Entwurf für einen gesonderten Straftatbestand der „Zwangsheirat“ (§ 237 StGB) wurde von der Bundesregierung im Oktober 2010 auf den parlamentarischen Weg gebracht, obwohl derartige Taten auch zuvor schon explizit unter Strafe gestellt waren (§ 240 Absatz 4 Nr. 1 a.E. StGB); siehe dazu: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Pressemitteilung Nr. 397 v. 27.10.2010. Eine interessante Alternative zum Strafrecht hierfür dagegen der zivilrecht-

der „Kulturdelikte“ in das Strafrecht aufzunehmen⁴⁵, sind charakteristisch für eine Debatte, die zeigt, dass der „Clash of Cultures“⁴⁶ in Europa längst mit repräsentativen Instrumentarien ausgefochten wird. In diesen Debatten werden Strafrecht, Kulturrenkonflikte und die Suche nach kulturellen und nationalen Identitäten miteinander verschmolzen. Das Strafrecht wird hier einmal mehr als Mittel einer symbolischen Politik missbraucht. Dabei geht es nicht allein um die von der Anthropologin Dagmar Burkhardt aufgeworfene Frage, „was bedeutet die Kultur für eine Tat, an deren kriminellem Charakter es nach deutschem Rechtsempfinden keinen Zweifel gibt, für das Verständnis von Toleranz, Integration und Recht?“⁴⁷ Es geht vielmehr auch um Entscheidungen darüber, wie weit das Recht überhaupt in die private Lebenswelt von Menschen eingreifen darf und wie fröhlich das Kriminalrecht schon im Vorfeld von Rechtsgutverletzungen ansetzen kann. Wie im Falle anderer gesellschaftspolitischer Probleme wird auch auf dem Feld der durch Internationalisierung und kulturelle Diversifizierung entstehenden Konflikte die Steuerungskraft des mittlerweile flächendeckend von einem Präventionsparadigma durchzogenen⁴⁸ Strafrechts maßlos überschätzt.

Augenfällig wird die Instrumentalisierung des Schlagwortes „Ehre“ anhand der unterschiedlichen Konzeptionierung schwerer Gewalttaten innerhalb von Familien. Besonders die Tötungsdelikte, die in jüngerer Zeit von Einwanderern oder deren – zumeist im Gastland geborenen und aufgewachsenen – Kindern begangen worden sind, weisen allesamt ähnliche Muster auf: Sie wurden entweder an weiblichen Angehörigen der eigenen Familie verübt, die sich nach dem Empfinden der Täter in inakzeptabler Weise dem westlichen Lebensstil angenehrt hatten und dadurch die Familienehre beschädigt haben sollen. Oder aber den Taten fielen familienexterne oder angeheiratete Männer zum Opfer, deren Verhalten oder Umgang mit Frauen aus der Täterfamilie als Ehrverletzung angesehen wurden. In beiden Konstellationen wird Ehre substantiell verknüpft mit rigiden Rollenerwartungen an weibliche Familienmitglieder, die sich als „unbereit“, sitztam, zurückhaltend und gehorsam zu erweisen haben. Es sind patriarchalische – nicht notwendig allein männliche⁴⁹ – Herrschaftsansprüche über das Verhalten und insbesondere die Sexualität junger Frauen, die offenbar in so existentieller Weise mit dem Achtungsanspruch einer Familie verbunden sind, dass sogar die Tötung der eigenen Familienangehörigen möglich wird.

Jedoch ist es zu oberflächlich, dieses Verhaltensmuster so exklusiv und charakterisierend den Migranten aus dem islamischen Kulturkreis zuzuschreiben, wie es in der rechtspolitischen Diskussion geschieht. Denn bei den immer wieder publik werdenden Tötungen von Ehefrauen, teils auch der gemeinsamen Kinder oder anderer Verwandter durch deutsche Männer ohne Migrationshintergrund zeigt sich oft, dass die tatauslösende Motivationslage identisch ist: Die drohende Trennung, der bevorstehende Verlust der Lebenspartnerin erschüttert das Selbstverständnis und die Hegemonialansprüche der Männer so sehr,⁵⁰ dass sie zu tödlicher Gewalt, teils in Form eines „Mithahmesuizids“ greifen. Auch hier basiert die Motivationslage auf dem inneren oder äußeren Achtungsanspruch, doch während derartige Taten in einem muslimischen Einwandermilieu im allgemeinen Sprachgebrauch und den Medien zum Ehrenmord erklärt werden, hat sich für die Beziehungsträten Einheimischer der Begriff „Familienträger“ eingebürgert. Bedauerlicherweise ist die quantitative Entwicklung dieser Delikte während der vergangenen Jahre in der Bundesrepublik nicht erforscht. Zu vermuten wäre, dass eine Erhöhung des allgemein auf den Menschen lastenden psycho-sozialen Drucks in den vergangenen Jahrzehnten die als existentiell empfundene Bedeutung der „heilen Familie“ verstärkt wird – und damit auch die Zahl derjenigen ansteigt, die eine Bedrohung dieser vermeintlichen Idylle nur mit tödlicher Gewalt zu beantworten im Stande sind.

6. Fazit

Antiquierte Ehrvorstellungen, die in Mitteleuropa auf kein Verständnis stoßen, und Gewaltakte als Reaktionen auf deren Verletzung stellen gegenwärtig ein zentrales Thema der Auseinandersetzung aufeinander prallender Kulturen dar. Die Kriminalpolitik, teilweise aber auch schon die Kriminologie, bedient sich dieses modischen Gegenstandes häufig zu unreflektiert. Insbesondere wenn suggeriert wird, zwischen den Ehrvorstellungen muslimischer Einwanderer und schweren Gewalttummlungen bestünde ein Ursachen Zusammenhang, wird zu wenig zwischen Ursache, Wirkungen und aus dritten Faktoren resultierenden Symptomen unterschieden. Erforderlich wäre hingegen ein stärker prozesshaftes Verständnis der Entstehung dieser Gewaltakte, in dem die Determinanten und das Interagieren von Ehrvorstellungen, die Konstruktion von Geschlechterrollen, Gewaltakzeptanz, Gruppenzugehörigkeit und -bildung sowie kulturelle Identitätsbildung Berücksichtigung finden.

⁴⁵ Ministerin Maria Fekter (ÖVP) laut Neues Volksblatt v. 8. August 2008.

⁴⁶ In Anlehnung an das gleichnamige Werk von Huntingdon 1998.

⁴⁷ Burkhardt 2006, S. 203.

⁴⁸ Kritisch dazu: P.-A. Albrecht in diesem Band.

⁴⁹ Strikt patriarchalische Rollenzuweisungen an die Geschlechter werden häufig auch von den

⁵⁰ Beachtenswert sind hier die Ergebnisse von Steck 2002, die sich auf die Kurzformel bringen lassen, Männer töten innerhalb von Religionen, ... , ansonsten

Die Ehre ist als strafrechtlicher Wertbegriff nur schwer fassbar und erheblich unter Druck, als kriminologische Variable wenig aussagekräftig – als Label der Stigmatisierung anderer Kulturreiche allerdings höchst wirkungsmächtig. Stigmatisierungen der Fremden mögen ein politisches Mittel sein, um die in vielen Lebensbereichen obsolet gewordene Identifikationsfigur des Nationalstaates zu ersetzen. Sie drehen aber zugleich an der Ausgrenzungsspirale, die Einwanderung eine Relativierung oder Modifizierung ihrer patriarchalisch geprägten Vorstellungen von Ehre erschwert oder unmöglich macht und sie zum Rückgriff auf tradierte informelle Normssysteme drängen kann, und bergen daher die Gefahr kontraproduktiver Effekte in sich.

Literatur

- Albrecht, Peter-Alexis: Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht, 3. Aufl., München 2005.
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: 8. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin 2010.
- Beccaria, Cesare: Über Verbrechen und Strafen, Frankfurt a. M. 1988 (Original-ausg.: 1766).
- Berger, Peter: Über den Begriff der Ehre und seinen Niedergang, in: Berger, Brigitte; Berger, Peter; Kellner, Hansfried: Das Unbehagen in der Modernität, Frankfurt a. M. 1975, S. 75–86.
- Bourdieu, Pierre: Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1976.
- Budde, Jürgen; Mammes, Ingelore (Hrsg.): Jungenforschung empirisch: zwischen Schule, männlichem Habitus und Peerkultur, Wiesbaden 2009.
- Burkhardt, Dagmar: Eine Geschichte der Ehre, Darmstadt 2006.
- Eisenberg, Ulrich: Kriminologie, 6. Aufl., München 2005.
- Enzmann, Dirk; Brettfeld, Katrin; Wetzel, Peter: Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre. Empirische Prüfungen eines theoretischen Modells zur Erklärung erhöhter Delinquenzen jugendlicher Migranten, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2003, Sonderheft 43, S. 264–287.
- Fabricius, Dirk: Anmerkung zu BGH NJW 1995, 602, Strafverteidiger 1996, S. 209–211.
- Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 57. Aufl., München 2010.
- Frevert, Ute: Ehremänner: das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1991.
- dies.: Ehre – männlich/weiblich. Zu einem Identitätsbegriff des 19. Jahrhunderts, in: Volkov, Shulamit; Stern, Frank (Hrsg.): Neuere Frauengeschichte 2005, 8, 1–22.

Grinewald, Anette: Tötungen aus Gründen der Ehre, NSStZ 2010, S. 1–9.

Groenemeyer, Axel: Ordnungen der Exklusion – Ordnungen der Gewalt. Eine Frage der Ehre? Überlegungen zur Analyse des Zusammenhangs von Exklusion und Gewalt, Soziale Probleme 2005, S. 5–40.

Hilgendorf, Eric: Strafrecht und Interkulturalität, Juristenzeitung 2009, S. 139–144.

Huntington, Samuel P.: The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order, New York 1998.

Huxel, Karin: Ethnizität und Männlichkeit konstruktiv, in: Baur, Nina; Luedtke, Jens (Hrsg.): Die soziale Konstruktion von Männlichkeit. Hegemoniale und marginalisierte Männlichkeiten in Deutschland, Opladen 2008, S. 61–78.

Kubiciel, Michael; Winter, Thomas: Globalisierungslutten und Strafbartkeitsinseln – ein Plädoyer für die Abschaffung des strafrechtlichen Ehrenschutzes, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2001, S. 305–333.

Luedtke, Jens: Gewalt und männliches Dominanzverhalten bei Schülern, in: Baur, Nina; Luedtke, Jens (Hrsg.): Die soziale Konstruktion von Männlichkeit. Hegemoniale und marginalisierte Männlichkeiten in Deutschland, Opladen 2008, S. 167–182.

Mansel, Jürgen: Migranten mit deutscher Staatsangehörigkeit zwischen Integration und Kriminalisierung, MschrKrim 2009, S. 54–75.

Nisbett, Richard E.; Cohen, Dov: Culture of Honor: The Psychology of Violence in South, Boulder 1996.

Oberwittler, Dietrich/Kassel, Julia: Ehrenmorde in Deutschland: 1996–2005; eine Untersuchung auf Basis von Prozessakten, Köln 2011.

Otto, Harro: Der strafrechtliche Schutz von ehrverletzenden Meinungsaussagen, NJW 2005, S. 575–577.

Reinders, Heinz; Sieler, Vanessa; Varadi, Enikő: Individuationsprozesse bei Jugendlichen deutscher und türkischer Herkunft. Ergebnisse einer Längsschnittstudie, Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 2008, S. 429–444.

Scheibelhofer, Paul: Ehre und Männlichkeit bei jungen türkischen Migranten, in: Baur, Nina/Luedtke, Jens (Hrsg.): Die soziale Konstruktion von Männlichkeit. Hegemoniale und marginalisierte Männlichkeiten in Deutschland, Opladen 2008, S. 183–199.

Schiffauer, Werner: Die Gewalt der Ehre: Erklärungen zu einem deutsch-türkischen Sexualkonflikt, Frankfurt a. M. 1983.

Schlink, Bernhard: Das Duell im 19. Jahrhundert – Realität und literarisches Bild einer adeligen Institution in der bürgerlichen Gesellschaft, NJW 2002, S. 537.

Strasser, Hermann; Zdun, Steffen: Gewalt ist (k)eine Antwort! Zur Bedeutung der Ehre für abweichendes Verhalten russlanddeutscher Jugendlicher, Soziale Probleme 2005, 8, 1–22.

- Steck*, Peter: Tödlich endende Beziehungskonflikte – Ein empirischer Vergleich zwischen Männern und Frauen als Tätern, Recht & Psychiatrie 2002, S. 211–215.
- Steutten*, Ulrich: Von der Lebensführung zur Selbstinszenierung. Soziologische Überlegungen zur Diffusion der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft, Duisburger Beiträge zur soziologischen Forschung, Nr. 2, Duisburg 2005.
- Toprak*, Ahmet: Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer: Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre, Freiburg 2007.
- Vogt*, Ludgera: Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft, Frankfurt a. M. 1997.
- Wilms*, Yvonne: Ehre, Männlichkeit und Kriminalität, Münster/Berlin 2009.
- Winter*, Thomas: Landesbericht Deutschland, in: Tellenbach, Silvia (Hrsg.): Die Rolle der Ehre im Strafrecht, Berlin 2008.